

## Aus dem Wirtschaftsleben.

### Das Ausverkaufsverbot für Strick-, Web- und Wirkwaren.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Strickwaren oder von Web- und Wirkwaren (Web- und Wirkstoffen, Waren, die aus Web- oder Wirkstoffen hergestellt sind), oder von Waren bezwecken, bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen oder -tagen, Weißen Wochen oder Tagen, Propaganda- und Reklamewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen, sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

#### § 2.

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 1) bei Todesfällen, Geschäftsaufösungen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

#### § 3.

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.  
Berlin, 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deibrock.

### Erfaz von Faserstoffen.

In der letzten Zeit ist wiederholt von dem Erfaz gewisser Faserstoffe, die wir nur aus dem Auslande beziehen konnten, durch deutsche Naturprodukte (Zellstoff usw.) die Rede gewesen. Es sind Garne und Stoffe aus Papier in größerem Umfange hergestellt worden. Hierzu wird uns nun mitgeteilt, daß bereits im Oeffentlichen Waren-Prüfungs-Amt zu Berlin umfangreiche Versuche über die physikalischen und chemischen Eigenschaften der neuen Fabrikate angestellt werden. Entsprechend der hohen praktischen Bedeutung, die dieser technische Fortschritt in nationaler Beziehung besitzt, wird die Angelegenheit mit größter wissenschaftlicher Genauigkeit verfolgt, und das Oeffentliche Waren-Prüfungs-Amt in Berlin, Leipzigerstraße, wendet sich an alle beteiligten Kreise mit der Bitte, ihm etwa zweckdienliche Erfahrungen und Beobachtungen über die neuen Materialien mitteilen zu wollen.